



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## 6.1 Allgemeines zur Gefährdungsbeurteilung

### Rechtgrundlage

Rechtsgrundlage für die Forderung nach einer Gefährdungsbeurteilung im Unternehmen ist das Arbeitsschutzgesetz. Mit dessen Inkrafttreten im August 1996 sind die Unternehmerpflichten wesentlich erweitert worden. Die bedeutendste Neuerung ist die Pflicht des Unternehmers, Gefährdungsbeurteilungen für alle Arbeitsplätze/Tätigkeiten im Unternehmen durchzuführen, geeignete Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes abzuleiten sowie das Ergebnis zu dokumentieren. Dabei reicht es bei gleichwertigen Arbeitsplätzen aus, einen Arbeitsplatz bzw. eine Tätigkeit zu beurteilen.

*ArbSchG*

### Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden Arbeitssysteme und Arbeitsplätze systematisch und umfassend analysiert und bewertet. Alle unfall- und krankheitsauslösenden Faktoren werden – unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens technischer, organisatorischer und personeller Bereiche – einer risikoabhängigen Betrachtung unterzogen.

*Risikoabhängige  
Betrachtung*

Insbesondere sind Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung eines Arbeitsmittels verbunden sind, und solche, die am Arbeitsplatz durch diverse Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder ggf. mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können.

Mittels dieser systematischen Risikobetrachtung soll unvorhersehbaren Ereignissen, die den Arbeitsprozess und die Arbeitssicherheit stören könnten, vorgebeugt werden. Es gilt Betriebsstörungen und Ausfallzeiten von Beschäftigten als Folge von Unfällen oder Erkrankungen zu vermeiden. Gefährdungsbeurteilungen können dazu beitragen, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmensimage zu verbessern.



Es wird das Ziel verfolgt, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zu organisieren, in die betrieblichen Führungsstrukturen einzufügen und damit ständig und systematisch zu verbessern.

Qualifiziert durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen stellen sicher, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen wirksam und zielgenau durchgeführt werden.

### **Systematische Vorgehensweise**

#### *Erstbeurteilung*

An allen Arbeitsplätzen muss eine Gefährdungsbeurteilung als sog. Erstbeurteilung durchgeführt werden. Ändert sich später ein Arbeitsplatz, z. B. durch Neubeschaffung von Maschinen und Geräten oder die Arbeitsorganisation, muss eine erneute Beurteilung erfolgen. Das gilt auch, wenn sich z. B. relevante Vorschriften oder der Stand der Technik ändern. Es gilt durch Überprüfungen in regelmäßigen Zeitabständen sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden (siehe auch § 3 ArbSchG).

Zur systematischen Vorgehensweise gehört auch, dass bereits in Planungsphasen Elemente der Gefährdungsbeurteilung sinnvoll berücksichtigt werden.

### **Die Durchführung: Die sieben Schritte der Gefährdungsbeurteilung**

Die angestrebten Verbesserungen im Arbeitsschutz erreicht man durch eine strukturierte und konsequente Vorgehensweise. Bewährt haben sich in der Praxis folgende Schritte:

*Sieben Schritte*

1. Vorbereiten: Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten,
2. Ermitteln der Gefährdungen,
3. Beurteilen der Gefährdungen,
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen,
5. Durchführen der Maßnahmen,
6. Überprüfen der Durchführung und der Wirksamkeit der Maßnahmen,
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung.

Dieser rote Faden führt Sie – wenn Sie die empfohlenen Schritte abarbeiten – durch den Prozess der Gefährdungsbeurteilung, wie er vom Arbeitsschutzgesetz und anderen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vorgesehen ist. Mehr dazu erfahren Sie im Kapitel 6.5.

## Durchführung/Mitwirkung/Hilfestellung

*Pflicht des Unter-  
nehmers*

Die Durchführungsverpflichtung liegt beim Unternehmer, jedoch besteht für die Mitarbeiter eine besondere Unterstützungspflicht. In der Praxis wird der Unternehmer diese Pflicht im Rahmen der Pflichtenübertragung auf die jeweiligen Führungskräfte delegieren. Dabei kommen ihm eine besondere Auswahl- und Kontrollverantwortung zu.

*Teamarbeit*

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung empfiehlt es sich, ein Team zu bilden. Im Team geht alles besser!

*Externe Arbeits-  
schutzexperten*

**Deshalb gilt:** Die betriebliche Führungskraft sollte den Betriebsrat, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt, die Sicherheitsbeauftragten und die Mitarbeiter mit einbeziehen. Die jeweilige Aufgaben- und Kompetenzverteilung richtet sich nach der betrieblichen Struktur und den bestehenden Organisationsabläufen. Zusätzlich können bei Bedarf und je nach Themenschwerpunkt externe Arbeitsschutzexperten unterstützen (z. B. Technische Aufsichtsbeamte der zuständigen Berufsgenossenschaft und Angehörige der zuständigen staatlichen Behörde sowie sicherheitstechnische Dienste).



### *Tipp:*

Nochmals: Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter in den Beurteilungsprozess ein, sie kennen ihre Arbeitsplätze am besten. Nutzen Sie ggf. auch Mitarbeiterfragebogen usw. zur Informationsgewinnung.

## Dokumentation

Neben der Verpflichtung zur Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen besteht eine Dokumentationsverpflichtung. Aus dieser Dokumentation müssen die Ergebnisse der einzelnen Prozessschritte wie

- Beurteilen der Gefährdungen,
- Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen sowie
- Überprüfen der Durchführung und der Wirksamkeit der Maßnahmen

hervorgehen.

Die dokumentierte Gefährdungsbeurteilung stellt eine wertvolle Basis für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz dar. Sie dient gleichzeitig der Transparenz der betrieblichen Arbeitsschutzsituation sowie Ihrer Rechtssicherheit. Auf eine bestimmte Form hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet, damit die Unternehmen ihre betriebspezifischen Besonderheiten berücksichtigen können. Nachstehend soll unter Verwendung einer speziellen Vorlage beispielhaft und unterstützend der Gefährdungsbeurteilungsprozess am Beispiel eines Lagers, Teilbereich Wareneingang, dargestellt werden.

*Transparenz der  
Arbeitsschutzsituation*

# Bestelloptionen



## Unterweisung direkt

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)